

## Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2007/2008 der Gemeinde Grävenwiesbach

Die von der Gemeindevertretung Grävenwiesbach am 24.04.2007 beschlossene Haushaltssatzung 2007/2008 wird nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, durch den Herrn Landrat des HTK vom 26.06.2007, öffentlich bekannt gemacht. Der Doppelhaushaltsplan 2007/2008 wird gemäß § 97 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Zeit vom **02.07.2007 bis einschließlich 11.07.2007** im Zimmer Nr. 11 des Rathauses, Bahnhofsweg 2a, während den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Grävenwiesbach, den 26.06.2007

**Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach**  
gez. Herber, Bürgermeister

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - in der jetzt gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 24. April 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen

	<b>§ 1</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre			
<b><u>im Verwaltungshaushalt</u></b>			
in den Einnahmen auf		8.910.424 Euro	8.924.374 Euro
in den Ausgaben auf		9.176.672 Euro	9.062.907 Euro
<b><u>im Vermögenshaushalt</u></b>			
in den Einnahmen auf		3.074.690 Euro	1.550.590 Euro
in den Ausgaben auf		3.074.690 Euro	1.550.590 Euro
festgesetzt.			
	<b>§ 2</b>		
Der Gesamtbetrag des Kommunaldarlehens, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr		<b>2007</b>	<b>2008</b>
auf		1.055.000 Euro	0,00 Euro
festgesetzt.			
	<b>§ 3</b>		
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.			
	<b>§ 4</b>		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr		<b>2007</b>	<b>2008</b>
auf		1.200.000 Euro	1.200.000 Euro
festgesetzt.			
	<b>§ 5</b>		
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:			
Im Jahr		<b>2007</b>	<b>2008</b>
<b>1. Grundsteuer</b>			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe			
(Grundsteuer A) auf		270 v.H.	270 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf		270 v.H.	270 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>		300 v.H.	300 v.H.
	<b>§ 6</b>		
Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes genehmigte Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen oder kurzfristiger Übernahme neuer Aufgaben kann in erforderlichem Umfang vom Stellenplan abgewichen werden.			
	<b>§ 7</b>		
Die Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt des Jahres 2007 – Maßnahmen nach Abwassersatzung im UA. 7000 – werden gemäß § 19 Abs. 2 der GemHVO für übertragbar erklärt.			
	<b>§ 8</b>		
Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 100 HGO) über den Betrag von 20.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Dahingegen entscheidet der Gemeindevorstand in gleicher Sache bis zu einem Betrag v. 20.000 €			
	<b>§ 9</b>		
Die Ausgaben für sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (GruppierungsNr. 5 und 6) sowie freiwillige Leistungen (GruppierungsNr. 7) sind gegenseitig deckungsfähig. Ebenso gegenseitig deckungsfähig sind die Ausgaben für den Personalaufwand (GruppierungsNr. 4) in einem gesonderten Deckungskreis. Mehrausgaben sind zunächst im jeweiligen Unterabschnitt auszugleichen. Ist dies nicht möglich, erfolgt der Ausgleich im übergeordneten Abschnitt.			
Die Ausgaben für sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand im Unterabschnitt 8550 sind abweichend von der Regelung in Absatz 1 ausschließlich innerhalb dieses Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig.			
Investitionsausgaben für Erschließungen in den UA. 6300, 7000 und 8150 des Vermögenshaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.			

**61279 Grävenwiesbach, den 26.06.2007**

Der Gemeindevorstand  
gez. Herber, Bürgermeister